

08.04.2019

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2028 vom 12. Februar 2019
der Abgeordneten Gabriele Walger-Demolsky AfD
Drucksache 17/5044

Flüchtlinge am Arbeitsmarkt - Steht die Statistik auch in Nordrhein-Westfalen auf wackeligen Füßen?

Gemäß einer aktuellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit zum Themenkomplex Fluchtmigration vom Dezember 2018¹, befinden sich aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern mit Stand Oktober 2018 298.017 Personen in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Bei der größten Gruppe, den Syrern, beträgt die SV-Beschäftigungsquote mit Stand Oktober 2018 21,1 %. Die SGB II-Quote beträgt mit Stand September 2018 82 %. Zusätzlich gehen 71.460 Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus den nicht europäischen Asylherkunftsländern einer ausschließlich geringfügigen Beschäftigung nach.

Recherchen der Wochenzeitung Junge Freiheit² haben ergeben, dass es bei dieser Statistik zu kosmetischen Eingriffen kommt, um die Statistik zu schönen.

Wenn Arbeitgeber ihre Angestellten bei der Krankenkasse melden werden den Ausführungen folgend keine Informationen zum Aufenthaltsstatus der Agentur für Arbeit mitgeteilt. Es ist folglich also unbekannt, ob es sich z.B. um einen Iraker handelt, der bereits seit Jahrzehnten legal in Deutschland lebt, evtl. sogar hier geboren wurde, oder um eine Person, die seit 2015 eingereist ist, um hier Asyl bzw. Schutz zu beantragen, folglich also unter die BKA-Einstufung „Zuwanderer“ fällt.

¹ <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Statistische-Analysen/Statistische-Sonderberichte/Generische-Publikationen/Fluchtmigration.pdf>

² Vergl. Ausgabe vom 14.09.18, Dürftige Daten

Datum des Originals: 05.04.2019/Ausgegeben: 11.04.2019

Bestätigt wurde diese Annahme durch die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Abgeordneten Hess, Baumann und Curio der AfD-Fraktion.³ Danach basieren die Daten der Beschäftigungsstatistik auf Meldungen der Arbeitgeber. Die Meldebögen beinhalten dabei keine Informationen zum Aufenthaltsstatus, sondern ausschließlich zur Staatsangehörigkeit. Zur Berechnung der Beschäftigung wird als „Annäherung“ deshalb auf das Merkmal der Staatsangehörigkeit zurückgegriffen.

Wollte man die Zahl der seit 2015 eingereisten Personen aus den Hauptherkunftsländern ermitteln, die aktuell sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig beschäftigt sind, müsste man zumindest die Personen, die bis 2014 eingereist waren und aktuell sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig beschäftigt sind, abziehen.

Ein weiteres Problem besteht in der Heranziehung der acht Hauptherkunftsländer⁴, die zusammen aktuell in Nordrhein-Westfalen nur für 59,4 % der Asylantragsteller stehen. Von Interesse wären auch die Beschäftigungsquoten der Menschen aus den anderen Herkunftsländern, da sonst bei der Erstellung der Statistik nur mit Näherungswerten gearbeitet werden würde.

Für die Berechnung der Beschäftigungsquote benötigt man zudem nicht nur die Anzahl der Personen, die einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit nachgehen, sondern man benötigt auch die Gesamtzahl der Personen, die unter die betreffende Gruppe fallen. Mit allgemeinen Sammelbezeichnungen wie „Flüchtling“ oder „Geflüchtete“ ist das nicht möglich. Problematisch ist eine Statistik in diesem Zusammenhang auch, da es seit 2015 zahlreiche unerlaubte und unentdeckte Einreisen gegeben hat. Bedingt durch oftmals fehlende Ausweispapiere war eine Feststellung der Identität und damit auch der Nationalität mindestens problematisch. Selbst im ersten Halbjahr 2018 hatten nach Informationen der Tageszeitung „Die Welt“ 58 % der Asylbewerber keinen Pass dabei. „Bei jedem Zweiten also ist der deutsche Staat darauf angewiesen, ihm zu glauben, was er über seine Identität sagt.“⁵ Eine Arbeitsmarktstatistik, die nach Nationalitäten differenziert, ist demzufolge schon aus diesem Grund anfällig für Ungenauigkeiten.

Von Interesse bei der Betrachtung der Beschäftigungsquote ist eine genaue Analyse der Zahlen für Nordrhein-Westfalen. Eine alleinige Betrachtung der 8 wichtigsten nichteuropäischen Asylherkunftsländer reicht hierbei nicht aus. Zur Ermittlung aussagekräftiger Daten ist eine Betrachtung mindestens der Top 20-Herkunftsländer⁶ erforderlich. Der Anteil am Gesamtzugang von „Flüchtlingen“ in NRW aus diesen Ländern beträgt aktuell 90 %.

Die Antwort auf die bereits erwähnte kleine Anfrage der Abgeordneten Hess, Baumann und Curio der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag ergab zudem, dass der Begriff „Beschäftigung“ sehr weit ausgelegt wird. Beinhaltet sind beispielsweise geringfügig Beschäftigte, Beschäftigte, die nur in einem Zweig der Sozialversicherung versicherungspflichtig sind oder auch Personen, die nur eine Stunde pro Woche

³ Vergl. Drucksache 19/6369

⁴ Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien

⁵ <https://www.welt.de/debatte/kommentare/plus187454400/Migration-Die-Wahrheit-ueber-Asylbewerber-ist-dem-Staat-egal.html>

⁶ Gemäß Quartalsbericht „Sachstand staatliches Asylsystem“, Drucksache 17/1480 vom 01.12.2018 sind das in NRW folgende Länder: Syrien, Türkei, Irak, Iran, Afghanistan, Nigeria, Eritrea, Guinea, Somalia, Pakistan, Aserbaidschan, Georgien, Russische Föderation, Albanien, Ukraine, Ägypten, Algerien, Armenien, Mazedonien und Indien

beschäftigt sind. Die Aussagekraft einer Statistik mit diesen Parametern leidet naturgemäß.

Eine Analyse der Bundesagentur für Arbeit mit Stand 31.03.2018 ergab, dass von bundesweit 220.257 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, 195.904 Personen dem Anforderungsniveau Helfer bzw. Fachkraft zugerechnet werden (89 %). Nur 11 % dieser Gruppe fallen unter das Anforderungsniveau Spezialist bzw. Experte.

Eine Aussage über die Wochenarbeitszeit trifft diese Statistik nicht. Im März 2018 waren bundesweit von 220.000 Personen 147.000 vollzeitbeschäftigt und 73.000 teilzeitbeschäftigt. Darüber hinaus gab es zu diesem Zeitpunkt 66.000 ausschließlich geringfügig Beschäftigte.

Im Rahmen des Familiennachzugs wurden zudem von 2015 bis 2018 insgesamt 401.796 Visa erteilt. Hierbei ist der Bundesregierung der prozentuale Anteil der Familiennachzüge zu Schutzberechtigten nicht bekannt.

Da, wie oben geschildert, bei der Beschäftigungsstatistik der Aufenthaltsstatus nicht ermittelt wird, ist für die Betrachtung der Beschäftigungsquote, der seit 2015 eingereisten „Flüchtlinge“, eine umfangreichere Analyse erforderlich.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 2028 mit Schreiben vom 5. April 2019 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Basis für die im Weiteren zur Verfügung gestellten Daten sind amtliche Statistiken, die von Bundesbehörden geführt werden. Für diese gilt

nach dem Bundesstatistikgesetz, dass mit ihnen laufend Daten über Massenerscheinungen erhoben, gesammelt, aufbereitet, dargestellt und analysiert werden. Dabei gelten die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und fachlichen Unabhängigkeit. Bei der Erhebung sind weitere rechtliche Vorgaben, wie die des Datenschutzes, zu beachten.

Dies bedingt, dass eine Verknüpfung von Datensätzen - insbesondere unterschiedlicher Statistikkreise – nicht immer in der gewünschten Weise möglich ist. Die amtliche Statistik wird insofern nicht geschönt, wie es aus dem im Text der Kleinen Anfrage genannten Presseartikel abgeleitet wird.

Unter den in der Anfrage benannten Hauptherkunftsländern von Flüchtlingen, die nach Nordrhein-Westfalen kommen, befinden sich auch solche, mit denen uns eine langjährige Migrationsgeschichte verbindet, wie die Türkei und Russland. Bei anderen Ländern sind deutlichere Fluchtzusammenhänge zu vermuten. Die nachgefragten Daten zur Anzahl der Personen, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt in Nordrhein-Westfalen befanden, bilden auch nicht ab, ob es sich um Personen im erwerbsfähigen Alter handelt, seit wann die Personen sich in Deutschland befinden (Aufenthaltsdauer) und ob bzw. seit wann ein freier Zugang zum Arbeitsmarkt bestand.

1. Wie viele Personen aus den Top-20-Hauptherkunfts-ländern befanden sich Ende 2014 bzw. befinden sich aktuell in Nordrhein-Westfalen? (bitte Auflisten nach Nationalität, Aufenthaltsstatus und Anzahl für Ende 2014 sowie für den aktuellen Zeitpunkt)

Aus der nachfolgenden Tabelle ergeben sich aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zum jeweiligen Stichtag die Anzahl der in Nordrhein-Westfalen registrierten Personen aus den TOP-20-Asyl-herkunftsländern und der ihnen im Zusammenhang mit dem Asylantrag erteilte Aufenthaltsstatus für anerkannte Schutzberechtigte.

Stand 31.12.2014	Zahl der im Inland erfassten Personen insg.	darunter			
		nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingsseigenschaft zuerkannt)	nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt)	Aufenthalts-gestattung
Türkei	512.703	38	215	22	398
Syrien, Arabische Republik	31.348	566	4.902	2.433	4.555
Irak	27.272	46	3.163	67	1.442
Iran, Islamische Republik	18.831	338	2.303	69	1.077
Afghanistan	10.812	49	1.148	117	1.771
Nigeria	8.571	1	47	19	1.321
Eritrea	5.093	23	370	32	3.186
Guinea	4.361	4	107	9	1.893
Somalia	2.233	4	177	47	623
Pakistan	8.006	27	356	16	989
Aserbaidshan	4.497	9	80	10	671
Georgien	4.936	3	10	2	1.213
Russische Föderation	48.021	16	168	13	1.379
Albanien	7.606	0	6	37	2.585
Ukraine	28.199	0	0	0	34
Ägypten	4.722	70	48	13	1.183
Armenien	4.146	1	19	4	1.124
Algerien	3.966	2	5	0	911
Mazedonien	30.636	0	7	4	1.305
Indien	16.245	0	6	4	452

Stand 31.12.2018 Asylherkunftsländer und zugleich Staatsangehörigkeit	Zahl der im Inland erfassten Personen insg.	darunter			
		nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingsse- genschaft zuerkannt)	nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt)	Aufenthalts- gestattung
Türkei	495.250	467	1.683	118	3.710
Syrien, Arabische Republik	205.999	1.298	87.141	45.944	6.578
Irak	80.664	227	28.289	6.249	10.549
Iran, Islamische Republik	32.347	428	7.288	327	4.890
Afghanistan	41.215	127	7.488	2.432	9.458
Nigeria	19.195	53	839	148	4.403
Eritrea	12.908	80	6.410	1.805	1.181
Guinea	10.408	36	799	158	3.512
Pakistan	12.979	30	731	46	2.158
Somalia	5.653	10	1.014	699	1.327
Aserbajdschan	9.402	59	630	169	2.820
Georgien	6.036	0	30	25	955
Russische Föderation	52.972	37	452	163	2.438
Albanien	17.167	0	55	121	619
Ukraine	29.185	3	37	9	359
Ägypten	7.543	199	642	40	882
Armenien	7.648	9	138	149	2.071
Algerien	4.838	1	24	33	363
Mazedonien	36.438	2	15	21	342
Indien	24.160	2	32	8	528

2. Wie viele Personen aus den Top-20 Hauptherkunftsländern, aufgeschlüsselt nach erwerbsfähig bzw. nicht erwerbsfähig, waren Ende 2014 bzw. sind aktuell in Nordrhein-Westfalen sozialversicherungspflichtig beschäftigt (Vollzeit- und Teilzeitarbeit) bzw. geringfügig beschäftigt?

Die nachfolgende Tabelle führt die Zahl der sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten im Juni 2014 und Juni 2018 (aktuelle Zahlen) auf. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurde jeweils auf den Stichtag 30. Juni des Jahres zurückgegriffen.

Angaben zur Erwerbsfähigkeit bzw. Nicht-Erwerbsfähigkeit liegen nicht für alle Personen vor und werden insofern nicht aufgeführt.

Sozialversicherungspflichtig (SvB) und geringfügig Beschäftigte am Arbeitsort (AO) - nach Staatsangehörigkeit										
Nordrhein-Westfalen (Gebietsstand Januar 2019)										
Staatsangehörigkeit	30. Juni 2014					30. Juni 2018				
	Sv-pflichtig Beschäftigte			ausschließlich geringfügig Beschäftigte	im Nebenjob geringfügig Beschäftigte	Sv-pflichtig Beschäftigte			ausschließlich geringfügig Beschäftigte	im Nebenjob geringfügig Beschäftigte
	Insgesamt	davon:				Insgesamt	davon:			
		Vollzeitbeschäftigt	Teilzeitbeschäftigt		Vollzeitbeschäftigt		Teilzeitbeschäftigt			
221 Algerien	691	479	206	174	65	1.076	773	303	203	86
224 Eritrea	261	152	105	113	37	2.871	2.137	734	422	212
232 Nigeria	1.547	1.041	502	358	243	3.889	2.604	1.285	562	453
261 Guinea	424	289	135	114	55	2.159	1.661	498	199	149
273 Somalia	201	117	75	44	17	855	606	249	101	69
287 Ägypten	830	612	214	217	44	1.993	1.336	657	341	151
422 Armenien	464	315	144	241	43	1.087	720	367	341	96
423 Afghanistan	1.444	861	561	884	130	5.799	4.225	1.574	1.606	365
425 Aserbaidschan	524	352	167	237	38	1.173	768	405	382	84
430 Georgien	721	411	308	368	82	1.233	721	512	389	121
436 Indien	3.898	2.845	1.052	941	161	7.545	5.503	2.042	1.408	430
438 Irak	3.022	1.701	1.276	1.844	283	8.901	5.648	3.253	3.112	637
439 Islamische Republik Iran	3.641	2.135	1.466	1.772	201	7.095	4.355	2.740	2.175	392
461 Pakistan	1.258	747	506	628	115	3.254	2.010	1.244	991	312
475 Arabische Republik Syrien	2.233	1.476	731	1.222	134	18.968	13.137	5.831	8.913	1.266
121 Albanien	3.344	2.399	896	1.198	543	6.697	4.914	1.783	1.306	837
144 ehem. jugoslawische Republik Mazedonien	6.143	4.360	1.715	2.061	830	9.509	6.679	2.830	2.331	1.265
160 Russische Föderation	11.939	8.201	3.686	4.535	975	15.254	9.961	5.293	4.044	1.370
163 Türkei	151.258	113.388	35.633	47.340	14.577	163.525	120.050	43.475	39.667	16.567
166 Ukraine	5.722	3.709	1.975	2.238	434	7.410	4.637	2.773	2.271	596

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik

3. Auf Bundesebene wurde, wie oben beschrieben, das Anforderungs-niveau der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen aus den nichteuropäischen Hauptherkunftsländern unterteilt nach Helfer, Fachkraft, Spezialist und Experte betrachtet. Welche Zahlen ergeben sich aktuell bei einer entsprechenden Einzelauswertung für Nordrhein-Westfalen?

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB) am Arbeitsort (AO) - nach Staatsangehörigkeit										
Nordrhein-Westfalen (Gebietsstand Januar 2019)										
*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Aufgrund rückwirkender Revisionen der Beschäftigungsstatistik können diese Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen. Siehe methodische Hinweise.										
Staatsangehörigkeit	30. Juni 2014					30. Juni 2018				
	Insgesamt	darunter:				Insgesamt	darunter:			
		1 Helfer	2 Fachkraft	3 Spezialist	4 Experte		1 Helfer	2 Fachkraft	3 Spezialist	4 Experte
221 Algerien	691	333	290	27	35	1.076	514	462	33	58
224 Eritrea	261	161	83	7	6	2.871	2.136	696	25	10
232 Nigeria	1.547	987	450	26	80	3.889	2.609	1.065	64	147
261 Guinea	424	273	140	*	*	2.159	1.314	796	33	16
273 Somalia	201	125	62	*	*	855	617	213	11	7
287 Ägypten	830	212	220	97	297	1.993	549	611	173	657
422 Armenien	464	156	224	24	55	1.087	385	554	44	101
423 Afghanistan	1.444	508	784	63	67	5.799	2.724	2.777	143	134
425 Aserbaidschan	524	179	242	23	75	1.173	452	496	58	161
430 Georgien	721	222	332	33	132	1.233	405	568	52	207
436 Indien	3.898	698	980	822	1.397	7.545	1.541	1.761	1.317	2.926
438 Irak	3.022	1.516	1.336	54	71	8.901	4.891	3.520	183	263
439 Islamische Republik Iran	3.641	841	1.771	268	721	7.095	1.961	3.256	531	1.307
461 Pakistan	1.258	445	520	70	218	3.254	1.560	1.184	157	349
475 Arabische Republik Syrien	2.233	866	827	44	470	18.968	9.662	7.139	557	1.558
121 Albanien	3.344	1.352	1.720	100	123	6.697	2.738	3.455	194	288
144 ehem. jugoslawische Republik Mazedonien	6.143	2.304	3.320	234	217	9.509	3.918	4.868	334	342
160 Russische Föderation	11.939	3.737	5.429	922	1.798	15.254	4.504	6.968	1.307	2.448
163 Türkei	151.258	50.763	88.453	5.675	4.124	163.525	54.647	95.284	6.807	5.489
166 Ukraine	5.722	1.361	2.817	589	917	7.410	1.813	3.567	781	1.230

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik

4. Welche Informationen, bezüglich einer Einstufung nach Helfer, Fachkraft, Spezialist oder Experte, liegen der Landesregierung zum Personenkreis der zwar erwerbsfähigen aber nicht sozialversicherungspflichtigen und auch nicht geringfügig beschäftigten Personen aus den TOP-20 Hauptherkunftsländern vor?

Die Kategorie „der erwerbsfähigen, aber nicht sozialversicherungspflichtigen und auch nicht geringfügig beschäftigten Personen“ ist nicht Gegenstand der amtlichen Statistik (s. Antwort zu Frage 2).

5. Wie ermittelt bzw. berechnet die Landesregierung zuverlässig Nationalitäten und zugehörige Beschäftigungsquoten, in Anbetracht zahlreicher ungeklärter, nicht nachweisbarer Nationalitäten (z.B. Bestimmung der Nationalität per Eigenauskunft der betroffenen Person), einer ungeklärten Dunkelziffer unerlaubter Einreisen, und der Tatsache, dass Personen, die in diesem Zusammenhang ein Visum zum Familiennachzug erhalten haben unter die Kategorie „sonstiger Aufenthalt“ fallen?

Die Landesregierung greift auf die Informationen und Daten der amtlichen Statistik zurück. In den zugehörigen Erläuterungen der einzelnen Fachstatistiken werden der Prozess der Datenerhebung sowie die zugrundeliegenden Definitionen/Begriffe transparent dokumentiert.